

Sozialgericht Potsdam

Az.: S 33 AS 1163/08 ER



Beschluss

In dem Rechtsstreit

Kevin F. [REDACTED]
[REDACTED] 14913 Jüterbog,

- Antragsteller -

gegen

Arbeitsgemeinschaft
Grundsicherung für Arbeitsuchende
im Landkreis Teltow-Fläming,
vertreten durch die Geschäftsführung,
Bahnhofstraße 16, 15806 Zossen,

- Antragsgegnerin -

hat die 33. Kammer des Sozialgerichts Potsdam am 15.04.2008 ohne mündliche Verhandlung durch den Richter am Arbeitsgericht Dr. Maul-Sartori beschlossen:

- 1. Die aufschiebende Wirkung des Widerspruchs des Antragstellers vom 26. März 2008 gegen den Sanktionsbescheid vom 11. März 2008, abgeändert durch Bescheid vom 25. März 2008, wird angeordnet.**
- 2. Der Vollzug des Bescheids wird rückgängig gemacht und die Antragsgegnerin zur Auszahlung der dem Antragsteller für April bewilligten Regelleistung unter Anrechnung erteilter Wert- bzw. Lebensmittelgutscheine verpflichtet.**

3. Die Antragsgegnerin hat dem Antragsteller die außergerichtlichen Kosten zu erstatten.

Gründe:

Der Antragsteller begehrt im einstweiligen Rechtsschutzverfahren die Anordnung der aufschiebenden Wirkung seines Widerspruchs gegen einen Sanktionsbescheid der Antragsgegnerin. Da der Widerspruch des Antragstellers nach § 39 Nr. 1 SGB II keine aufschiebende Wirkung hat, richtet sich der einstweilige Rechtsschutz nach § 86b Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 SGG.

Hiernach kann das Gericht auf Antrag in den Fällen, in denen Widerspruch oder Anfechtungsklage keine aufschiebende Wirkung haben, die aufschiebende Wirkung ganz oder teilweise anordnen. Ob die aufschiebende Wirkung ganz oder teilweise anzuordnen ist oder nicht, entscheidet das Gericht nach pflichtgemäßem Ermessen auf der Grundlage einer Abwägung, bei der das private Interesse des Bescheidadressaten an der Aussetzung der Vollziehung gegen das öffentliche Interesse an der sofortigen Vollziehung des Verwaltungsaktes abzuwägen ist. Bestehen bei summarischer Prüfung ernstliche Zweifel an der Rechtmäßigkeit des streitigen Bescheides und ist daher eine Erfolgsaussicht des Hauptsacheverfahrens zu bejahen, überwiegt regelmäßig das Aussetzungsinteresse, denn an der sofortigen Vollziehung eines rechtswidrigen Verwaltungsakts kann schlechthin kein öffentliches Interesse bestehen (LSG Berlin-Brandenburg 6. 12. 2007 - L 5 B 1410/07 AS - juris mwN.)

Hieran gemessen hat der Eilantrag Erfolg, denn der Bescheid vom 11./25. März 2008 erweist sich bei summarischer Prüfung als rechtswidrig, weil die zur Begründung des Sanktionsbescheids angeführten Tatsachen die Voraussetzungen der Leistungsabsenkung aus § 31 SGB I nicht erfüllen.

Die gegen den 24-jährigen Antragsteller verhängte Sanktion nach § 31 Abs. 1, Abs. 5 SGB II setzt eine Pflichtverletzung des Hilfebedürftigen voraus. In Betracht kommt vorliegend eine Pflichtverletzung nach § 31 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 b) SGB II: Weigerung, eine in der Eingliederungsvereinbarung festgelegte Pflicht zu erfüllen. Nach § 31 Abs. 1 S. 2 SGB II ist die Sanktion nicht zu verhängen, wenn der erwerbsfähige Hilfebedürftige einen wichtigen Grund für sein Verhalten nachweist.

Offen kann bleiben, ob das dem Antragsteller von der Antragsgegnerin vorgehaltene Verhalten – Versäumen einer für den Zeitraum vom 31. Januar 2008 bis 5. Februar 2008 festgesetzten Trainingsmaßnahme – eine Weigerung im Sinne der angeführten Vorschrift darstellt. Eine Weigerung kann ausdrücklich oder durch schlüssiges Verhalten erklärt werden. Vorliegend hat der Antragsteller eine Weigerung nicht ausdrücklich erklärt. Aus dem Versäumen der Maßnahme würde dann nicht auf eine Weigerung zu schließen sein, wenn der Antragsteller – wie er behauptet und eidesstattlich versichert die Antragsgegnerin aber bestritten hat – am 30. Januar 2008 den Grund der Verhinderung telefonisch gegenüber der Antragsgegnerin „via Call-Center“ (B. 3 der Gerichtsakte) angezeigt hat. Wenn die Antragstellerin davon wusste, dass der Kläger zu der Maßnahme nicht erscheinen würde, weil er die Fahrkosten zu der Maßnahme nicht bestreiten konnte, hatte sie keine Veranlassung, sein Verhalten als Weigerung zu verstehen.

Jedenfalls ist eine Sanktionierung ausgeschlossen, weil der Antragsteller einen wichtigen Grund für sein Verhalten glaubhaft gemacht hat. Der Antragsteller hatte am 31. Januar 2008 und an den weiteren Maßnahmetagen keine Möglichkeit, die etwa 14 km Wegstrecke zwischen seiner Wohnung in Jüterbog und dem Ort der Trainingsmaßnahme in Luckenwalde zurückzulegen. Mit dem öffentlichen Nahverkehr konnte er wegen Mittellosigkeit nicht fahren. Andere Beförderungsmöglichkeiten sind nicht ersichtlich. Die Mittellosigkeit hat der Antragsteller eidesstattlich versichert. Sie wird durch die beigezogene Verwaltungsakte bestätigt, aus der sich eine Auszahlung der Leistungen für Februar erst am 5. Februar 2008 ergibt.

Entgegen der Auffassung der Antragsgegnerin steht der Bejahung eines wichtigen Grundes nicht die etwa mit der Maßnahme angebotene Fahrkostenerstattung (Bl. 290 der Verwaltungsakte) entgegen. Der Antragsteller war zur Bestreitung der Fahrkosten von 4,80 Euro maßnahmetäglich auf bare Mittel nicht auf weitere Ansprüche gegen die Antragsgegnerin angewiesen.

Die Verpflichtung der Antragsgegnerin zu Rückgängigmachung des Bescheidvollzugs durch Auszahlung der Regelleistung stützt sich auf § 86b Abs. 1 Satz 2 SGG. Die Kammer geht davon aus, dass die Antragsgegnerin den Sanktionsbescheid für den Monat April bereits vollzogen hat. Der Antragsteller hat im Hinblick auf den Charakter der Leistungen zur Grundsicherung als Leistungen zur Sicherung des Existenzminimums ein sachliches Rückabwicklungsinteresse (vgl. LSG Berlin-Brandenburg 6. 12. 2007 - L 5 B 1410/07 AS - juris mwN.).

Rechtsmittelbelehrung:

Dieser Beschluss kann von der Antragsgegnerin mit der Beschwerde angefochten werden. Die Beschwerde ist innerhalb eines Monats nach Zustellung schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle beim **Sozialgericht Potsdam, Rubensstraße 8, 14467 Potsdam** einzulegen. Die Beschwerdefrist ist auch gewahrt, wenn die Beschwerde innerhalb der Frist bei dem **Landessozialgericht Berlin-Brandenburg, Försterweg 2-6, 14482 Potsdam** schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle eingelegt wird.

Dr. Maul-Sartori

Ausgefertigt
Sozialgericht Potsdam, 15.04.08

Mund
Justizangestellte
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle